

21.05.90

Id - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990
über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und
Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und
der Deutschen Demokratischen Republik

Einziger Punkt der 613. Sitzung des Bundesrates am 22. Mai 1990

A

Der Finanzausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung
zu nehmen:

1. Zu Artikel 21 bis 24 und Artikel 30

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu
prüfen, ob in den Artikeln 21 bis 24 und 30 jeweils eine
gesonderte Berlin-Klausel im Hinblick darauf eingefügt werden
sollte, daß diese Artikel den Charakter selbständiger Gesetze
haben.

Ausgeliefert am 21. MAI 1990

2. Zu Artikel 30 § 2 Abs. 1 (Errichtung eines Fonds "Deutsche Einheit")

In Artikel 30 ist in § 2 Abs. 1 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Davon können im Jahre 1990 Leistungen in Höhe von 22 Milliarden DM, im Jahre 1991 in Höhe von 35 Milliarden DM, 1992 in Höhe von bis zu 28 Milliarden DM, 1993 in Höhe von bis zu 20 Milliarden DM und 1994 in Höhe von bis zu 10 Milliarden DM erbracht werden."

Begründung:

Mit der Neuformulierung wird nicht nur der Gesamtbetrag der Leistungen, sondern auch die zeitliche Verteilung auf die Einzeljahre festgelegt. Damit werden klare Orientierungen für die öffentlichen Haushalte in der Bundesrepublik Deutschland und in der DDR geschaffen.

3. Zu Artikel 30 § 2 Abs. 2 (Errichtung eines Fonds "Deutsche Einheit")

Der Bundesrat begrüßt den Auftrag, die bundesstaatlichen Finanzbeziehungen mit Wirkung ab 1.1.1995 neu zu regeln. Nach Auffassung des Bundesrates kann eine Einbeziehung der Länder auf dem Gebiet der heutigen DDR auch in ein reformiertes Finanzausgleichssystem erst dann erfolgen, wenn ihre Entwicklung im Hinblick auf Steuerkraft, Finanzkraft und Verschuldung dies zuläßt. Anderenfalls sind weitere Übergangsregelungen erforderlich.

4. Zu Artikel 30 § 5 (Errichtung eines Fonds "Deutsche Einheit")

Ein Grundansatz der bisherigen Überlegungen zum Fondsmodell bestand darin, daß die "Kosten der Einheit" durch die eingesparten "Kosten der Teilung" sowie Einsparungen z. B. im Verteidigungshaushalt finanziert werden. Diesem Ansatz wird der vorliegende Gesetzentwurf nur teilweise gerecht, weil er den Beitrag des Bundes auf ein Einsparvolumen von 20 Mrd DM beschränkt. Der Bundesrat hält es für erforderlich, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu überprüfen, ob dieser Betrag erhöht werden kann.

In jedem Fall geht der Bundesrat davon aus, daß diese Regelung bei der für 1992 vorgesehenen Überprüfung einer Revision zugänglich ist, die die tatsächlich erzielten und erzielbaren Einsparungen stärker berücksichtigt.

Der Bundesrat stellt in Übereinstimmung mit der Bundesregierung fest, daß die Höhe der Länderbeteiligung an den "Kosten der Einheit" durch den vorliegenden Gesetzentwurf abschließend geregelt ist. Risiken, die über die festgelegten Beträge hinausgehen, sind daher vom Bund zu tragen.

5. Zu Artikel 30 § 5 Abs. 1 (Errichtung eines Fonds "Deutsche Einheit")

In Artikel 30 sind in § 5 Abs. 1 Satz 2 die Worte

"bei teilungsbedingten Kosten"

durch die Worte

", insbesondere bei teilungsbedingten Kosten,"

zu ersetzen.

Begründung:

Der Wortlaut des Gesetzentwurfs nennt als Sparquelle des Bundes zum Ausgleich der Belastung durch die Bundeszuweisungen an den Fonds "Deutsche Einheit" nur teilungsbedingte Kosten. Tatsächlich erwachsen dem Bund - vor allem wegen der veränderten welt-politischen Lage - erhebliche weitere Einsparpotentiale bei anderen Aufgaben, z.B. bei den Kosten der Verteidigung, deren Inanspruchnahme zum Ausgleich der Fonds-Zuweisungen des Bundes ebenfalls geboten ist. Deshalb ist zumindest eine Relativierung des Gesetzeswortlautes geboten, die eine einseitige Festlegung auf die Inanspruchnahme von Einsparungen ausschließlich bei den Kosten der Deutschen Teilung vermeidet.

- 5 -

6. Zu Artikel 30 § 6 Abs. 5 -neu- (Errichtung eines Fonds "Deutsche Einheit")

In Artikel 30 ist an § 6 folgender Absatz 5 anzufügen:

"(5) Die Länder erstatten dem Bund 50 v. H. der Zuschüsse nach Absatz 2 Satz 1 als ihren Beitrag zur Finanzierung des Fonds "Deutsche Einheit" nach Maßgabe von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich in der Fassung vom ..."

Begründung:

Der hälftige Finanzierungsbeitrag der Länder sollte auch im Gesetz über die Errichtung des Fonds "Deutsche Einheit" seinen Ausdruck finden.

7. Zu Artikel 30 § 6 Abs. 6 -neu- (Errichtung eines Fonds "Deutsche Einheit")

In Artikel 30 ist an § 6 nach dem Absatz 5 - neu -
folgender Absatz 6 anzufügen:

"(6) Das Land Berlin wird nach der Vereinigung beider Teile Berlins von weiteren Beiträgen zur Finanzierung der Leistungen aus dem Fonds "Deutsche Einheit" freigestellt."

Begründung:

Das Land Berlin ist bereit, sich an den in der Übergangszeit bis zur Wiedervereinigung Berlins entstehenden Kosten der Deutschen Vereinigung im Rahmen der vorgesehenen Fondslösung zu beteiligen.

Eine Finanzierungsbeteiligung Berlins an einer Finanzausgleichslösung zugunsten der Länder der Deutschen Demokratischen Republik nach der Vereinigung kann jedoch nicht in Betracht kommen, weil Berlin (West) mit der Vereinigung beider Teile Berlins die unmittelbare Finanzverantwortung für Berlin (Ost) - und damit für rd. 7 v.H. der Gesamtbevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik - zufällt.

8. Zu Artikel 31 Nr. 2 (§ 1 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz)

In Artikel 31 Nr. 2 ist § 1 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Aus dem Anteil der Länder an der Umsatzsteuer erhält der Bund ab 1991 zusätzlich einen Betrag in Höhe von 50 vom Hundert der Bundeszuschüsse nach § 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Fonds "Deutsche Einheit". Der Beitrag der Länder wird auf die einzelnen Länder zu 50 vom Hundert nach der Einwohnerzahl am 30. Juni des jeweiligen Jahres und zu 50 vom Hundert nach § 2 verteilt. Er wird in Monatsbeträgen mit den Einfuhrumsatzsteuerzahlungen des Bundes nach § 14 Abs. 2 vorläufig berechnet."

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung ist sowohl rechtlich als auch steuer- und finanzausgleichssystematisch bedenklich.

Die vorstehende Änderung trägt diesen Bedenken Rechnung. Sie stellt einen fairen Ausgleich dar zwischen einer Verteilung der Beiträge der Länder nach der Einwohnerzahl und einer Verteilung nach den Finanzkraftverhältnissen.

Das gleiche Verfahren und der gleiche Verteilungsschlüssel fanden bereits Anwendung zum Ausgleich der finanziellen Folgen der Verbesserung des Familienlastenausgleichs 1981 ("Kindergeldmilliarde").

9. Zu Artikel 31 Nr. 3 -neu- (§ 1 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz)

In Artikel 31 ist folgende Nummer 3 anzufügen:

"3. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Das Land Berlin wird nach der Vereinigung beider Teile Berlins von weiteren Beiträgen zur Finanzierung der Leistungen aus dem Fonds "Deutsche Einheit" freigestellt."

Begründung:

Das Land Berlin ist bereit, sich an den in der Übergangszeit bis zur Wiedervereinigung Berlins entstehenden Kosten der Deutschen Vereinigung im Rahmen der vorgesehenen Fondslösung zu beteiligen.

Eine Finanzierungsbeteiligung Berlins an einer Finanzausgleichslösung zugunsten der Länder der Deutschen Demokratischen Republik nach der Vereinigung kann jedoch nicht in Betracht kommen, weil Berlin (West) mit der Vereinigung beider Teile Berlins die unmittelbare Finanzverantwortung für Berlin (Ost) - und damit für rd. 7 v.H. der Gesamtbevölkerung der Deutschen Demokratischen Republik - zufällt.

10. Zu Artikel 32 (Gemeindefinanzreformgesetz)

In Artikel 32 sind in § 6 Abs. 2 a

- a) nach den Worten " der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden in Höhe von" die Worte "bundesdurchschnittlich rund" einzufügen;
- b) am Ende folgender Satz anzufügen:
"Die Feinabstimmung der Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden bis zur Höhe ihres jeweiligen Anteils an den Gesamtsteuereinnahmen (einschließlich der Zuweisungen im Rahmen der Steuerverbünde) in den einzelnen Ländern bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten."

Begründung:

Die Anteile der Gemeinden und Gemeindeverbände an den Gesamtsteuereinnahmen der einzelnen Länder sind unterschiedlich. Darum kann nur von einem bundesdurchschnittlichen Anteilsatz von rd. 40 v.H. die Rede sein.

Beabsichtigt ist, die Gemeinden bis zur Höhe ihres jeweiligen Anteils an den Gesamtsteuereinnahmen (einschließlich der Zuweisungen im Rahmen der Steuerverbünde) in den einzelnen Ländern zu beteiligen. Deshalb ist eine Ergänzung erforderlich, daß die Feinabstimmung der Landesgesetzgebung vorbehalten bleibt.

B

Vom federführenden Ausschuß für Innerdeutsche Beziehungen ist eine Empfehlung nicht beschlossen worden.